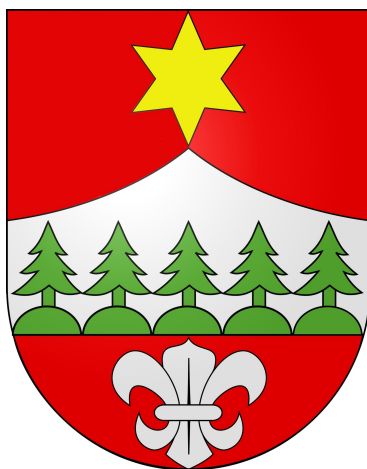


Einwohnergemeinde  
Forst-Längenbühl

---

# Wasser- versorgungs- verordnung

---



2025  
Totalrevision  
(Kompetenz Gemeinderat)

In Kraft per 01.01.2025

## Inhalt

I.	Allgemeines.....	4
II.	Organisation und Pflichten der Wasserversorgung.....	4
III.	Pflichten der Wasserbeziehenden.....	5
IV.	Anlagen der Wasserversorgung.....	6
V.	Technische Vorschriften.....	7
VI.	Finanzierung.....	8

## Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

## Wasserversorgungsverordnung ...

Der Gemeinderat Forst-Längenbühl beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. und Art. 45 des Wasserversorgungsreglements vom 27.11.2023 folgende Verordnung:

### I. Organisation und Pflichten der Wasserversorgung

#### Art. 1

Die Die Hoch- und Tiefbaukommission ist insbesondere zuständig für

- die Prüfung der Wasseranschlussgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Baukontrolle;
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Wasserleitungen;
- das Notfallkonzept
- Unterschreitung von Minimalabständen gegenüber bestehenden Wasseranlagen
- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Das Büro der Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) ist insbesondere zuständig für:

- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- die Bewilligung für die Installation von Nebenzählern

#### Art. 2

Der/die Brunnenmeister\*in ist insbesondere zuständig für

- die Gewährleistung einer betriebssicheren Wasserversorgung;
- die Gewährleistung der Betriebssicherheit von Wasserversorgungsanlagen;
- die Qualitätssicherung
- die Gewährleistung von allfällig nötigen Notversorgungen

Hoch- und  
Tiefbaukommission  
(HTK)

Brunnenmeister

### Art. 3

Bauverwaltung

Die RegioBV Westamt, Wattenwil, ist insbesondere zuständig für

- Das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften, Kontrollen und Überwachungen. Im Besonderen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle;
- die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der kommunalen Wasserversorgung;
- Die Gewährleistung einer funktionstüchtigen kommunalen Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser.

### Art. 4

Verwaltung

Das Personal der Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für

- Die gesamte Administration innerhalb der Wasserversorgung
- Das Inkasso der Gebühren

### Art. 5

Zuständigkeit bei  
Ausnahmen

Für Ausnahmen in Einzelfällen betreffend den Zuständigkeiten kann das Büro der Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) (Präsident und Sekretär) entscheiden.

Für wiederkehrende Ausnahmen oder für Ausnahmen einer Gruppe von Betroffenen betreffend den Zuständigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

## II. Pflichten der Wasserbeziehenden

### Art. 6

Verwendung des  
Wassers

Als Betriebe mit lebenswichtiger Dienstleistung gelten insbesondere Pflegebetriebe und Restaurants.

Als Betriebe mit lebenswichtiger Produktion von Gütern gelten insbesondere Landwirtschaftsbetriebe.

### Art. 7

Wasserbezug  
ab Hydrant

<sup>1</sup> Jede Wasserentnahme ohne Bewilligung aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde eine Ausnahmebewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen (Art. 14 Abs. 1 Bst. f Wasserversorgungsreglement).

<sup>3</sup> Für einen Wasserbezug bis maximal 100 m<sup>3</sup> wird eine Pauschale berechnet.

<sup>4</sup> Bei grösseren Wasserbezügen (ab 100 m<sup>3</sup>) erfolgt die Abgabe ausschliesslich über einen Wasserzähler. Dieser darf nur vom Brunnenmeister ein- und ausgebaut werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers. Die Gebühr richtet sich nach Art. 15.

<sup>5</sup> Für Unterhaltsarbeiten am öffentlichen Leitungsnetz kann der Wasserbezug ab Hydrant ohne Bewilligung erfolgen. Es werden keine Gebühren erhoben.

Art. 8

Bewilligungspflicht

Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Neuanschluss einer Baute oder Anlage

- Offizielles Formular für Baugesuchssteller 5.4 «Anschluss Wasser»
- Kopie von Formular 1.0 (Baugesuchsformular)
- Kopie von Formular 5.5 (Wasser-/Abwasserinstallationen), wobei Nachreichung bis spätestens vor Installationsbeginn möglich ist
- Situationsplan 1:50 oder 1:100
- Grundriss Untergeschoss 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie
- Umgebungsplan 1:100 oder 1:200

Übrige Gesuche

- Konkrete und verständliche Umschreibung des Begehrens
- Ev. Auszug aus Produktebeschreibung
- Ev. Fotos
- Situationsplan

Art. 9

Handänderung

Die bisherigen Wasserbeziehenden haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### III. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 10

Verbandsleitungen

<sup>1</sup> Für Einzelanschlüsse an Verbandsleitungen stellt die WGB besondere Weisungen und Vorschriften auf.

<sup>2</sup> Anschlussgesuche an Verbandsleitungen sind der Gemeinde einzureichen, welche diese mit ihrem Antrag an die WGB weiterleitet.

Art. 11

Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr kontrolliert regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.

Art. 12

Absperrschieber  
Hausanschlussleitung

<sup>1</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Grundeigentümerschaft auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von der Gemeinde bedient werden darf. Der Absperrschieber ist unmittelbar bei der Hauptleitung (T-Stück) zu montieren.

#### IV. Technische Vorschriften

##### Art. 13

Wartungsarbeiten an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sind bewilligungsfrei.

##### Art. 14

<sup>1</sup> Bei Gebäuden, die an der Wasserleitung geerdet sind, muss die Grundeigentümerschaft auf eigene Kosten für eine andere Erdungsart (Erdband, Erdsonde, usw.) besorgt sein (Art. 30 Abs.3 Wasserversorgungsreglement).

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder eines Mitgliedes der Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine beauftragte Person des zuständigen Geometers einzumessen.

<sup>3</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten (auch Privatwasser) oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Hausanschlussleitung ausgeschlossen sind. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Systemtrennern verlangen.

#### V. Finanzierung

##### Wiederkehrende Gebühren

##### Art. 15

Der Staffeltarif für die Sockelgebühr beträgt:

pauschal für 0 bis 50 m3	CHF	150.00
pauschal 51 bis 100 m3:	CHF	250.00
pauschal für 101 bis 200 m3	CHF...	400.00
pauschal für 201 bis 350 m3	CHF	600.00
pauschal für 351 bis 500 m3	CH	800.00
pauschal für 501 bis 750 m3	CHF	1'000.00
pauschal für 751 bis 1'000 m3	CH	1'200.00
pauschal für 1'001 und mehr m3	CH	1'400.00

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro bezogenen m3 Wasser beträgt CHF 1.20

Als Berechnungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr ohne Wasseruhr wird von einem Wasserverbrauch von 60 m3 Person/Jahr bzw. von 150 m3 pro Haushalt/Jahr ausgegangen.

Dies entspricht einem Wasserverbrauch von 165 Litern pro Person und Tag bzw. von 410 Litern pro Haushalt und Tag.

Pauschalgebühr	Die Pauschale für einmaligen Wasserbezug ohne Wasseruhr bis maximal 50 m3 bzw. während maximal eines Monats beträgt	CHF 80.00
	Die Pauschale für einmaligen Wasserbezug ohne Wasseruhr bis maximal 50 m3 bzw. während maximal einer Woche beträgt	CHF 50.00
Löschgebühr	Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet und beträgt pro uR	CHF 1.00
MWST	Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).	
	Art. 16	
Bezüge über mobilen Wasserzähler	Für Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 pro Hydrant oder Baubrunnen und zusätzlich eine Gebühr von CHF 1.50. pro m <sup>3</sup> erhoben.	
	Art. 17	
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren	Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 01.Oktober. fällig. Ab 01.April. kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den entsprechenden Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.	
	Art. 18	
Zahlungsfrist	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).	
	Art. 19	
Einforderung	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung</li> <li><sup>2</sup> Muss eine Gebühr verfügt werden, ist ebenfalls die Finanzverwaltung zuständig.</li> </ol>	
	Art. 20	
Inkrafttreten	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</li> <li><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</li> </ol>	
	Art. 21	
Genehmigung	Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 18.09.2024 genehmigt.	

Gemeinderat Forst-Längenbühl  
 Der Präsident                      Der Sekretär

Peter Scheurer                      Anton Wenger  
 ...    ...

Veröffentlicht am 10.10.2024